



Satzung des Spielverein von 1919 Fockbek e. V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der im Jahr 1919 gegründete Verein führt den Namen „Spielverein von 1919 Fockbek e.V.“, kurz „SV Fockbek“ oder „Verein“ genannt.
2. Sitz des Vereins ist Fockbek.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel unter dem Register VR 252 RD eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein bezweckt, die Freude an sportlicher Betätigung auf breiter Grundlage zu fördern, die körperliche Gesundheit der in ihm zusammengeschlossenen Mitglieder beiderlei Geschlechts zu heben und die Teilnahme an Wettkämpfen mit ähnlichen Vereinen im Rahmen der Richtlinien der Sportverbände zu ermöglichen.
2. Der Verein fördert den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport.
3. Der Verein unterstützt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
4. Der Verein wird, sofern erforderlich und wirtschaftlich vertretbar, Sportanlagen errichten und unterhalten.
5. Der Verein wird, wenn es dem Vereinszweck dienlich ist, mit anderen Vereinen Spielgemeinschaften bilden.
6. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - das Abhalten von regelmäßigen Trainingsstunden,
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes,
 - den Aufbau eines umfassenden Trainings- und Übungsprogramms für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports,
 - die Teilnahme an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen,
 - die Beteiligung an Turnieren, Vorführungen und sportlichen Wettkämpfen,
 - die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen.



§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied
 - im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V.,
 - im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V.und in allen weiteren erforderlichen Landesfachverbänden der angebotenen Sportarten.
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Nummer 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Nummer 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Nummer 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können nur natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen (aktiven) Mitgliedern,
 - außerordentlichen (passiven und fördernden) Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern.
3. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen, ohne Rücksicht auf das Lebensalter.
4. Außerordentliche Mitglieder sind die passiven und fördernden Mitglieder des Vereins.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sowie Personenvereinigungen beitreten, ohne dass ihnen Rechte und Pflichten aus dieser Mitgliedschaft erwachsen. Sie zahlen einen laufenden Beitrag nach Vereinbarung.
6. Auf Antrag des Gesamtvorstandes oder des Ehrenausschusses kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.



§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag unter Verwendung eines Vordruckes nach der Beitragsordnung an den Gesamtvorstand zu richten. Mit dem Aufnahmeantrag werden die jeweils gültige Satzung und die bestehenden Ordnungen anerkannt.
2. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Die Aufnahme gilt als vollzogen, wenn die Aufnahmegebühr entrichtet ist und wenn der Gesamtvorstand nicht binnen eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrages schriftlich widerspricht.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung eingelegt werden, die endgültig entscheidet. Bei Nichtaufnahme wird die bereits gezahlte Aufnahmegebühr erstattet.
5. Die Aufnahme eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen kann abgelehnt werden, wenn der gesetzliche Vertreter im Aufnahmeantrag sich nicht verpflichtet, für die Beitragspflichten zu haften.

§ 7 Ruhen und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann vierteljährlich zum Ende eines Quartals das Ruhen seiner Mitgliedschaft für längstens ein Jahr schriftlich unter Angabe der Gründe und der Dauer beim Gesamtvorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längeren Abwesenheiten oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
2. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Streichung von der Mitgliederliste,
 - Ausschluss aus dem Verein oder
 - Tod/Erlöschen der juristischen Person/Auflösung der Personenvereinigung.
3. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung (Brief oder E-Mail) gegenüber dem Gesamtvorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Eine Bestätigung über den Eingang der Kündigung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch.
4. Ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz rechtlicher Maßnahmen mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.
5. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach Einleitung der rechtlichen Maßnahmen ein Monat verstrichen ist und in dieser rechtlichen Maßnahme ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des erweiterten Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.



§ 8 Ausschluss aus dem Verein

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
3. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden.
4. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller gewählten Mitglieder.
5. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
6. Der Beschluss des Gesamtvorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
8. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
9. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 9 Allgemeine Rechte und Pflichten

1. Die aktiven und passiven Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung, den Ordnungen und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben.
2. Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder haben die sich aus der Satzung - insbesondere aus der Zweckbestimmung - des Vereins resultierenden Pflichten zu erfüllen, den Sportgedanken im Allgemeinen und das Wohl des SV Fockbek im Besonderen nach Kräften zu fördern.



§ 10 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der SV Fockbek erhebt folgende Beiträge und Gebühren:
 - Mitgliedsbeiträge,
 - Aufnahmegebühren,
 - Spartenbeiträge,
 - Umlagebeiträge,
 - Arbeitsleistungen,
 - Kursgebühren,
 - Teilnahmegebühren,
 - Hallennutzungsgebühren,
 - Mahngebühren.
2. Es sind von jedem Mitglied ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
3. Für jede Sparte kann ein monatlicher Spartenbeitrag festgesetzt werden. Die Spartenbeiträge müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Spartenbeiträge und Aufnahmegebühren sowie deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand durch Beschluss. Der so beschlossene Beitrag wird in der Beitragsordnung festgehalten.
5. Die Beiträge sind vierteljährlich zu entrichten. Sie sollen mittels Einzugsermächtigung vom Girokonto des Mitglieds oder dessen gesetzlichen Vertreters abbuchbar sein. Sie können in Ausnahmefällen auch durch Dauerauftrag gezahlt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Ausnahmefällen einen einmaligen Umlagebeitrag festlegen. Dabei ist auch festzulegen, welche Mitgliedergruppen diesen Umlagebeitrag zu zahlen haben. Pro Ausnahmefall kann nur einmal ein Umlagebeitrag erhoben werden. Der Umlagebeitrag darf 12 Monats-Mitgliedsbeiträge pro Fall nicht übersteigen.
7. Zur Instandhaltung von Sportanlagen können von einzelnen Mitgliedsgruppen Arbeitsleistungen verlangt werden. Der jährliche Zeitumfang der zu erbringenden Leistungen wird vom Gesamtvorstand festgelegt und in der Beitragsordnung festgehalten.
8. Für besondere Sport- und Kursangebote kann der Gesamtvorstand zusätzliche Kursgebühren oder Hallennutzungsgebühren festlegen und von den Teilnehmern verlangen. Sie werden in der Beitragsordnung veröffentlicht.
9. Für angebotene Ferienfahrten haben die angemeldeten Teilnehmer die vom Fahrtenleiter festgesetzten Gebühren zu entrichten.
10. Von säumigen Beitragszahlern können Mahngebühren verlangt werden, die der Gesamtvorstand in der Beitragsordnung festlegt.
11. Der Gesamtvorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
12. Ehrenmitglieder sind beitrags- und gebührenfrei. Für die außerordentliche Mitgliedschaft kann die Beitragsordnung besondere Beitragsregelungen festlegen.
13. Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins sind in der Beitragsordnung geregelt. Insbesondere ist dort die Höhe der jeweiligen Beiträge und Gebühren festgelegt. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, die Beitragsordnung zu ändern. Dabei ist er an die Beschlüsse der einzelnen Organe zur Höhe von Beiträgen und Gebühren gebunden.



§ 11 Ordnungsgewalt des Vereins

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich, sich gegebenenfalls einem gegen das Mitglied eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem dafür satzungsrechtlich bestimmten Organ zu unterwerfen. Dies nach Maßgabe beschlossener Vereinsordnungen oder im Hinblick auf Verbandsordnungen/-richtlinien entsprechend § 4.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, einer Ladung eines Ordnungsorgans Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen.
3. Gleiches gilt für Verfahren nach § 8 der Satzung.
4. Sollte es zwischen dem Verein und einem Mitglied zu Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis kommen, ist zunächst eine Klärung mit dem Gesamtvorstand herbeizuführen. Gegen eine Entscheidung des Gesamtvorstandes hat das betroffene Mitglied das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen.
5. Die Mitglieder haben dem Verein den Schaden zu ersetzen, den sie ihm schuldhaft zufügen, wenn der Gesamtvorstand dies fordert.

D. Die Organe und Ausschüsse des Vereins

§ 12 Die Vereinsorgane und -ausschüsse

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der erweiterte Vorstand,
 - der Gesamtvorstand,
 - der Vorstand nach § 26 BGB.
2. Die Ausschüsse des Vereins sind:
 - der Ehrenausschuss,
 - der Jugendausschuss.
3. Alle Organ- und Ausschussmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, eine Vergütung bis zur gesetzlichen Ehrenamtszuschale ist möglich. Auslagen werden erstattet.

§ 13 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich im 1. Quartal statt. Die Einberufung erfolgt durch den Gesamtvorstand auf der Homepage www.sv-fockbek.de des Vereins. Auf die Einberufung im Internet wird durch Mitteilung in den „Fockbeker Nachrichten“ hingewiesen. Zwischen dem Tag der Einberufung (Erscheinungstag des Hinweises im Mitteilungsblatt) und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Gesamtvorstand festlegt, ist der Einladung beizufügen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Gesamtvorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Nummer 2 gilt entsprechend. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verlangen. Das Minderheitenverlangen ist von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder über 18 Jahre beim



Gesamtvorstand zu stellen. Es muss den Zweck der Versammlung und die Gründe enthalten, warum ein Beschluss notwendig ist.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Mitglieder sind stimmberechtigt und haben insbesondere auch das aktive und passive Wahlrecht, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
7. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, die geheime Wahl wird beantragt.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen oder einen Antrag stellen. Der Versammlungsleiter hat solche Ergänzungen der Tagesordnung oder Anträge zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung und Behandlung von Anträgen.
9. Für die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen zur Beratung und Beschlussfassung ist die Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die ihrer Natur nach nicht fristgerecht eingereicht werden konnten. Satzungsänderungen oder Auflösungsanträge sind von dieser Regelung grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 14 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich in folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichts des Gesamtvorstandes,
 - Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses und den Ausweis der Rücklagen,
 - Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - Genehmigung des vom Gesamtvorstand aufgestellten Haushaltsplans,
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Gesamtvorstandes,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Wahl der Mitglieder des Ehrenausschusses,
 - Änderung der Satzung,
 - Beschlussfassung über die Auflösung/Fusion des Vereins,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entscheidung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen,
 - Entscheidung über Berufung bei Nichtaufnahme eines Mitglieds,
 - Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
 - Zulassung von Dringlichkeitsanträgen,
 - Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen Verein und Mitglied,
 - Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter und –vorstände,
 - Beschluss über Widerruf von Ehrungen,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage in besonderen Fällen.



§ 15 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus:
 - dem Gesamtvorstand nach § 16 und
 - den Abteilungsleitern nach § 21.
2. Eine Personalunion zwischen Gesamtvorstand und Abteilungsleitern ist zulässig.
3. Der erweiterte Vorstand trifft sich regelmäßig im Jahr zum Informationsaustausch. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Aufstellung des Haushaltsplans,
 - Beschluss über Höhe der Beiträge und Gebühren nach § 10,
 - Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - Entscheidung über Ehrungsvorschläge,
 - Vorbereitung von abteilungsübergreifenden Veranstaltungen des Vereins,
 - Bildung und Zusammenfassung von Sportarten zu Abteilungen.
4. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 16 Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem technischen Leiter,
 - dem Jugendwart und
 - maximal zwei Beisitzern.
2. Eine Personalunion ist unzulässig.
3. Die Mitgliederversammlung bestellt durch Wahl die Mitglieder des Gesamtvorstandes - mit Ausnahme des Jugendwartes - jeweils für die Dauer von vier Jahren, die Beisitzer für die Dauer von einem Jahr und zwar in folgender Weise:
 - in den Jahren mit geraden, aber nicht durch vier teilbaren Endziffern den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer und den technischen Leiter,
 - in den Jahren mit den durch vier teilbaren Endziffern den 2. Vorsitzenden, den 3. Vorsitzenden und den Kassenwart,
 - in jedem Jahr den oder die Beisitzer.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.
6. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.



§ 17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstands

1. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
2. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Entwurf von Satzungsänderungen oder -neufassungen
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Erstellung der Buchführung, des Jahresberichts, des Jahresabschlusses und der Ausweis der steuerrechtlich zulässigen Rücklagen,
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern oder Widerspruch zu Aufnahmeanträgen,
 - Ausschluss von Mitgliedern,
 - Bewilligung von besonderen Ausgaben außerhalb des verabschiedeten Haushaltsplans,
 - Genehmigung zur Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Verwaltungskräften, soweit sich daraus finanzielle Verpflichtungen für den SV Fockbek ergeben,
 - Die Ermäßigung oder den Erlass von Beiträgen und anderen Forderungen,
 - Beschluss über die Höhe der Beiträge und Gebühren nach § 10,
 - Antrag auf Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 18 Vorstand gem. § 26 BGB

1. Vertreter nach § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein nach außen gemeinsam oder einzeln mit dem Kassenwart.

§ 19 Beschlussfassung, Protokollierung

1. Alle Organe und Ausschüsse des Vereins fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung oder Ordnungen keine anderen Regelungen vorsehen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
2. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Jede Person hat eine Stimme.
3. Alle Beschlüsse der Organe und Ausschüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen.



E. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Die Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze nach § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der jeweiligen Aufgabenstellung des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendwart ist Mitglied des Gesamtvorstandes.
4. Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung.
5. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 21 Abteilungen

1. Alle Mitglieder, die dieselbe Sportart betreiben, bilden eine Sparte. In einer Abteilung können mehrere Sparten zusammengefasst werden. Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
2. Die Geschäfte einer Abteilung führt ein Abteilungsleiter. Diese Aufgaben kann die Abteilung auch einem aus mehreren Personen bestehenden Abteilungsvorstand übertragen.
3. Der Abteilungsleiter vertritt den Verein gegenüber den Fachverbänden.
4. Die Abteilungen arbeiten selbständig im Rahmen dieser Satzung und der bestehenden Ordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Entscheidungen des Gesamtvorstandes.
5. Die Abteilungen dürfen Verbindlichkeiten für den SV Fockbek nur auf der Grundlage des jeweils genehmigten Haushaltsplanes eingehen.
6. In den Abteilungen dürfen eigene Kassen nur mit Zustimmung des Gesamtvorstandes geführt werden. Prüfungen dieser Kassen erfolgen durch die gewählten Kassenprüfer des Vereins mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat jederzeit das Recht, die Kassen der Abteilungen einzusehen.
7. Jede Abteilung soll mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung abhalten.
8. Jede Abteilungsversammlung soll mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung stattgefunden haben. Für Wahlen gelten die Bestimmungen des § 13 dieser Satzung entsprechend. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Diese Bestätigung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.
9. Jeder Abteilungsleiter und alle anderen Beauftragten für die Führung der Abteilungen werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
10. Wenn es innerhalb von drei Monaten nach Gründung einer Abteilung oder nach Ausscheiden eines Abteilungsleiters oder eines Mitglieds des Abteilungsvorstandes nicht zu einer Wahl gekommen ist, so beruft der erweiterte Vorstand geeignete Mitglieder in diese Positionen. Auch in diesem Fall ist die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erforderlich.
11. Über die Arbeit in den Abteilungen ist dem Gesamtvorstand auf Anforderung hin jederzeit Bericht zu erstatten. Zur Mitgliederversammlung muss ein Abteilungsbericht vorliegen.



§ 22 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens im letzten Quartal des Jahres beim Gesamtvorstand eingereicht werden, um bei der nächsten Jahreshauptversammlung behandelt zu werden.
2. Sind Satzungsänderungen durch Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt, können Stellungnahmen nach § 13 Nummer 8 der Satzung bis spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Gesamtvorstand eingereicht werden.
3. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 23 Vereinsordnungen

1. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, folgende Vereinsordnungen zu erlassen, zu ändern und aufzuheben:
 - Ehrenordnung,
 - Beitragsordnung.
2. Eine Ordnung ist auf der Homepage www.sv-fockbek.de zu veröffentlichen.

§ 24 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt Jahr auf Jahr einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Zusätzlich wird ein Ersatzkassenprüfer für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die beiden Kassenprüfer und der Ersatzkassenprüfer dürfen jedoch keine Mitglieder des erweiterten Vorstands sein. Kein Kassenprüfer darf mehr als zweimal in ununterbrochener Reihenfolge die Aufgaben ausführen.
2. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich gemeinsam die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Der Ersatzkassenprüfer nimmt an der Prüfung nur teil, wenn einer der beiden Kassenprüfer verhindert ist.

§ 25 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum, seine Bankverbindung und weitere personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden, insbesondere zur Mitgliederverwaltung und Durchführung des Sport- und Spielbetriebs.
2. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände gegen eine Veröffentlichung seiner Daten vorbringen und weiteren Veröffentlichungen insgesamt oder nur für bestimmte Veröffentlichungsvorgänge widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen.



3. Beim Vereinsaustritt werden Name, Adresse und weitere bekannte persönliche Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre durch den Vorstand aufbewahrt.

§ 26 Haftungsausschluss

1. Der Verein stellt die Vereinsmitglieder bei der Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben von der Haftung für Schäden frei, sofern sie nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

§ 27 Urheberrecht

1. Die Urheberrechte an Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst verbleiben beim Verein, sofern sie im Auftrag oder für den Verein erstellt wurden.

F. Schlussbestimmungen

§ 28 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der SV Fockbek kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende sowie der Kassenwart als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Körperschaft „Deutscher Kinderschutzbund Landesverband Schleswig-Holstein e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Ausgenommen davon ist das vereinseigene Tennisheim in der Großen Reihe, welches an die Gemeinde Fockbek fallen soll und von ihr unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu verwenden ist.

§ 29 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Fockbek.
2. Das für Fockbek zuständige Amtsgericht hat seinen Sitz in Rendsburg, das entsprechende Landgericht in Kiel.



§ 30 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 19.03.2013 beschlossen.
2. Die Änderung des § 28 Nr. 4 wurde auf der Mitgliederversammlung am 28.03.2017 beschlossen. Die Änderungen des § 7 Nr. 4 und 5 und des § 16 Nr. 1 und Nr. 3 wurden auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2025 beschlossen.
3. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
4. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
5. Diese Satzung wird auf der Homepage www.sv-fockbek.de des Vereins veröffentlicht.

Fockbek, den 31.03.2025

gez. Holger Petersen, 1. Vorsitzender

gez. Ralf Tiedtke, 3. Vorsitzender

gez. Matthias Demitz, Kassenwart